

Norderstedter Herbstmesse 2012
22. und 23. September
Rathaus Norderstedt & TriBühne
Allgemeine Teilnahmebedingungen für Aussteller

Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Veranstaltern, Organisatoren und Ausstellern werden durch die Vertragsbedingungen im Folgenden geregelt:

1. **Veranstalter:** Regenta GmbH (Stadtmagazin)
Mitveranstalter: Bund der Selbständigen (BDS) Norderstedt, Stadt Norderstedt
2. **Organisation:** Regenta GmbH, Landweg 6, 24576 Bad Bramstedt, Telefon: 0 41 92 - 88 93 92.
Die Standverträge werden nur mit der Regenta GmbH (Stadtmagazin) geschlossen.
3. **Anmeldung:** Die Anmeldung hat schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Firmenstempel zu erfolgen. Die Zusendung der Anmeldung bietet keinen Anspruch auf Zulassung. Erst die Bestätigung durch die Veranstalter stellt eine verbindliche Buchung dar.
4. **Vertragsgrundlage:** Mit der schriftlichen Anmeldung erkennt der Mieter die Vertragsbedingungen an. Nach der Buchungsbestätigung ist die Anmeldung für den Aussteller bindend. Sie wird nur durch die schriftliche Absage der Veranstalter aufgehoben. Bei einer Absage des Standmieters, die erst 4 Wochen vor der Veranstaltung eingeht, wird von den Veranstaltern die vertraglich vereinbarte Standgebühr in voller Höhe in Rechnung gestellt. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass auch die von ihm beschäftigten Personen und Erfüllungsgehilfen alle Bedingungen und Richtlinien einhalten.
5. **Aussteller:** Aussteller können Firmen, Organisationen, Vereine, Parteien und Personen sein, deren angebotene Waren und Dienstleistungen fachlich und thematisch in den Rahmen der Veranstaltung passen.
 - 5.1 Der Aussteller versichert, dass die von ihm angemeldeten Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungsangebote seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen und er über eventuell notwendige behördliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zum Betrieb verfügt.
 - 5.2. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Aussteller erhält eine schriftliche Zulassung. Mit dieser Zulassung ist der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossen. Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen und Schadenersatz gemäß Ziff. 14 geltend zu machen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde.
6. **Messestände:** Die Platzzuteilung wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung des Themas und der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen sind für die Platzvergabe nicht maßgebend. Ebenso ist der Veranstalter bis zum Veranstaltungsbeginn berechtigt, die Platzvergabe (Größe, Lage und Form) zu verändern
 - 6.1. Die Gestaltung der Stände bleibt bei Einhaltung der Teilnahmebedingungen allen Ausstellern selbst überlassen. Es werden nur mobile Stände akzeptiert, die nicht mit dem Fußboden verbunden werden. Entstandene Schäden gehen zu Lasten des Standmieters. Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Die Beeinträchtigung der umstehenden Messestände durch mangelnde Sauberkeit, Geräusche oder optische Einflüsse ist zu vermeiden und muss ggf. umgehend eingestellt werden. Vorfürungen jedweder Art (z.B. die Inbetriebnahme von Maschinen, Film-, Musik- oder andere Präsentationen) sind im Vorfeld mit den Organisatoren abzustimmen. Sie haben grundsätzlich so zu erfolgen, dass benachbarte Stände nicht negativ beeinflusst werden.
 - 6.2. Der Veranstalter sendet den Ausstellern rechtzeitig vor Messebeginn ein Informationspaket mit allen Details zur Messe zu.
 - 6.3. Bei der Standplanung gilt es folgende Raumhöhen zu beachten: TriBühne Foyer: 2,30 m; unter dem Rang 2,70 m; im übrigen Innenbereich der TriBühne 5 m. Im Rathaus haben alle Räume mindestens normale Raumhöhe. Die Zugangstüren sind in der Regel ca. 1,80m breit und 2 m hoch. Im Rathaus stehen drei Aufzüge zur Verfügung (zwei in der Passage mit jeweils einer Tragkraft von 1200 kg und den Maßen Höhe 250 cm x Breite 80 cm und einen Fahrstuhl im VHS-Gebäude mit einer Tragkraft von 1200 kg, Höhe 220 cm, Breite 100 cm).
7. **Versorgungsmedien:** Die Installation von Elektroanschlüssen ist an allen Ausstellungsflächen möglich. Steckdosen (220V) sind für jeden Stand erreichbar. Verlängerungskabel oder Kabeltrommeln sind von den Ausstellern im Bedarfsfall selbst mitzubringen. Besondere Wünsche müssen im Anmeldebogen angegeben werden und werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt. Die Installation von Wasseranschlüssen und -abfluss ist nur sehr begrenzt möglich.
8. **Warenangebote:** Waren, die auf der Messe zum Verkauf angeboten werden sollen, müssen in der Anmeldung genau angegeben werden. Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, das Angebot ggf. einzuschränken, bzw. für einzelne Produkte oder Produktgruppen Exklusivrechte zu vergeben. Auch behalten es sich die Veranstalter vor, ohne Begründung angemeldete Teilnehmer abzulehnen.

- 9. Aufbau/Abbau/Anwesenheitszeiten:** Der Aufbau muss vor Abnahme und Beginn der offiziellen Veranstaltung erfolgt sein. Zum Aufbau der Stände sind nur Aussteller berechtigt, die ihre Standgebühr in voller Höhe und fristgerecht bezahlt haben. Der Abbau erfolgt unmittelbar nach Ende der Mietzeit und muss spätestens innerhalb von 3 Stunden beendet sein. Die im Vertrag genannten Öffnungszeiten sind unbedingt einzuhalten. In den angegebenen Zeiten sind die Messestände mit Fachpersonal besetzt zu halten. Vor dem offiziellen Abbaubeginn ist der Aussteller nicht berechtigt den Messestand ganz oder teilweise zu räumen oder gar abzubauen. Bei Zuwiderhandlung sind die Veranstalter berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% der Netto-Standmiete zu erheben.
- 10. Reinigung:** Der Standmieter verpflichtet sich, den Standplatz und dessen Umfeld während der Messe sauber zu halten und auch sauber zu hinterlassen. Eventuelle Reinigungskosten gehen zu Lasten des Standmieters. Es erfolgt eine Abnahme des geräumten Standplatzes.
- 11. Haftung:** Für alle Schäden, die dem Vermieter, den Veranstaltern oder Dritten durch den Standbetreiber oder seine Vertreter entstehen, haftet der Standmieter. Er verpflichtet sich, die notwendigen Versicherungen (Haftpflicht, Unfall, etc.) selbst abzuschließen und hält den Vermieter und die Veranstalter, sowie alle beteiligten Unternehmen von Ansprüchen Dritter frei.
- 12. Zahlungsfristen:** Die vollständige und fristgerechte Zahlung der Standmiete ist die unbedingte Voraussetzung für eine Teilnahme an der Veranstaltung. Zahlungsfrist ist 14 Tage nach Rechnungsstellung, spätestens jedoch 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn.
- 13. Behördliche Vorschriften:** Den Auflagen der einzelnen Ämter ist Folge zu leisten. Beim Verkauf von Speisen und Getränken gilt: kein Einmalgeschirr, Einwegdosen oder Flaschen. Eine Schankerlaubnis ist beim zuständigen Ordnungsamt zu beantragen.
- 14. Rücktritt, Nichtteilnahme, Schadenersatz:** Die Veranstalter sind zum Widerruf der Zulassung und anderweitigen Vergabe des Standplatzes berechtigt, wenn der Standmieter gegen eine der Vertragsbedingungen, trotz mündlicher Abmahnung verstößt oder die Standfläche nicht rechtzeitig bis zwei Stunden vor dem offiziellen Beginn der Veranstaltung erkennbar belegt ist. Für diesen Fall verfällt der Anspruch auf die bereits gezahlte Standmiete als pauschaler Schadenersatz.
- 15. Höhere Gewalt:** Sollte der Stand-Mietvertrag aus Gründen, die von den Veranstaltern nicht zu vertreten sind, nicht erfüllt werden können, so besteht nur ein Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete abzüglich der bereits vom Veranstalter geleisteten Zahlungen für diesen Auftrag. Auf einen weitergehenden Anspruch auf entgangenen Gewinn und für bereits entstandene Kosten, verzichtet der Standmieter. Müssen die Veranstalter wegen höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung die begonnene Mietzeit verkürzen oder vorzeitig beenden, so hat der Standmieter keinen Anspruch auf teilweise oder volle Rückerstattung der Standmiete.
- 16. Ausstellerverzeichnis:** Jeder Aussteller verpflichtet sich mit der Anmeldung, eine Firmeneintragung in das offizielle Ausstellerverzeichnis aufnehmen zu lassen. Die Angaben für die Eintragung werden der schriftlichen Anmeldung entnommen. Rechtliche Ansprüche können aus fehlerhaften, unvollständigen oder nicht erfolgten Eintragungen nicht abgeleitet werden.
- 17. Fotografieren und Filmen:** Fotografieren, Filmen und Zeichnen ist innerhalb des Ausstellungsbereichs nur Personen gestattet, die hierfür von den Veranstaltern zugelassen sind. Die Veranstalter und – mit Zustimmung – die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Fotografien, Filmaufnahmen und Zeichnungen vom Ausstellungsgeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.
- 18. Allgemein:** Die Aussteller unterwerfen sich während der gesamten Veranstaltung, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten auf dem für die Ausstellung genutzten Gelände und in allen für die Messe genutzten Räumen und Einrichtungen, dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen von Mitarbeitern der Veranstalter oder des Veranstaltungsortes, Polizei und Feuerwehr ist in jedem Fall unverzüglich Folge zu leisten.
- 19. Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Seiten ist Norderstedt. Es gilt deutsches Recht.